



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 06.02.2019

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 4/

Beschlussvorlage Nr. 0578/2019
öffentlich

↓ Beratungsdg	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	18.02.2019	Vorberatung
Rat	26.02.2019	Entscheidung

Beschlussvorlage

Bergneustadt-Altstadt und Stadtmitte

- Beschluss über das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) und
- Stadumbau gemäß § 171 a ff Baugesetzbuch (BauGB)
- hier: Gebietsfestlegung gemäß § 171 b BauGB

Beschlussvorschlag

- 1.) Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt das vorliegende Integrierte Stadtentwicklungskonzept für die Altstadt und die Stadtmitte –Stand Januar 2019– als Handlungsrahmen/-konzept.
- 2.) Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die Altstadt und die Stadtmitte auf der Grundlage des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), in der neuesten gültigen Fassung.
Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan, mit der Abgrenzung des Gebietes.
Das Entwicklungskonzept ist ggf. fortzuschreiben und geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.
- 3.) Die Verwaltung wird beauftragt die Förderung zur Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes zu beantragen.

Wilfried Halberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

Mit der Erstellung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sollen die dort enthaltenden Maßnahmen und Projekte in den nächsten Jahren umgesetzt und entsprechende Förderanträge bei der Bezirksregierung Köln gestellt werden.

Eine der Voraussetzungen für die Förderung ist nun die Festlegung des Gebietes als Stadtumbaugebiet nach den Vorschriften der §§ 171 a ff des Baugesetzbuches.

Anders als bei der Festlegung von Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen muss bei Gebieten, in denen Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, keine Satzung aufgestellt werden, sondern es genügt ein einfacher Beschluss.

Die Festlegung des Gebietes soll so erfolgen, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig (einheitlich und zügig) durchführen lassen.

Ob im Laufe des Umsetzungsverfahrens ein für welches Sanierungsgebiet nach den Vorschriften der §§ 136 ff BauGB beschlossen werden muss, bleibt abzuwarten.

Dazu ist vor allem das aufgestellte städtebauliche Entwicklungskonzept maßgeblich. Handlungsbedarf wird in den Handlungsfeldern Wohnen, Denkmal und Stadtgestalt, öffentl. Grün- und Freiraum, Mobilität, Straßen und Wege, Infrastruktur, Lokale Ökonomie und Tourismus sowie Planung, Partizipation und Projektbegleitung gesehen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsjahr	
Produkt/Kostenstelle/Investition	Sachkonto	
Vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Fd gekosten pro Jahr €	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich derographischer Aspekte		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu überschauen

Mitzeichnungen			
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>
			Fachbereich 4 Datum